

Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

«Hot stove phenomenon»

«When growing up, we learn that when we touch a hot stove top, we get burned. So, we don't touch hot stoves. We are deterred...»



Daniel S. Nagin, Deterrence - Scaring Offenders Straight, in: F.T. Cullen/ C.L. Jonson (eds.), *Correctional Theory*, 2012, 67 f.

Literatur

HÖRERSCHEIN

Hiermit bestätige ich, dass

Name _____

Vorname _____

Strasse / Nr. _____

Wohnort _____

Universität _____

Studienfach / Semester _____

E-Mail _____

zu meinen Hörern zählt und berechtigt ist, das nebenstehend aufgeführte Buch in einer Buchhandlung zum Hörerpreis zu beziehen.

Unterschrift des Dozenten

Hochschule / Universität (Stempel)

Schulthess §
www.schulthess.com

Autor / Hrsg.:

C. Schwarzenegger / M. Hug / D. Jositsch

Titel:

Strafrecht II

8., überarbeitete Auflage

ISBN 978-3-7255-5280-1

Verlag: Schulthess Juristische Medien AG

Ladenpreis: CHF 88,-

Hörerpreis: **CHF 70.40**
(um 20% niedriger als der Ladenpreis)

Ort und Datum: Zürich, 27. September 2013

Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut

Prof. Dr. iur. Marc Thommen LL.M.

Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

Treichlerstrasse 10 • CH-8032 Zürich

Telefon +41 44 634 15 30 / 31

Zur besonderen Beachtung:

Die Laufzeit eines Hörerscheins ist auf 6 Monate beschränkt. Hörerscheine können nicht mit anderen Vergünstigungen kumuliert werden und sind an eine gütige Legi gebunden.



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - b. Geldstrafe/Busse
 - c. Gemeinnützige Arbeit
 - d. Freiheitsstrafen
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Vorlesungsprogramm AT II

Lektion	Datum	Inhalt
1	Fr 26.02.	Einführung
2	Fr 04.03.	Strafarten
3	Fr 11.03	Bedingte, teilbedingte und unbedingte Strafen
4	Fr 18.03.	Strafzumessung
5	Fr 08.04.	Strafzumessung
6	Fr 15.04.	Massnahmen
7	Fr 22.04.	Massnahmen / Verwahrung
8	Fr 29.04.	Massnahmen / Einziehung
9	Fr 06.05.	Einziehung
10	Mo 09.05.	Expertenvortrag (Ausfall 13. Mai)
11	Fr 20.05.	Übertretung / Verjährung / Strafantrag
12	Mo 23.05.	Expertenvortrag (Ausfall 27. Mai)
13	Mo 30.05.	Expertenvortrag (Ausfall 3. Juni)

Grundlagen der Verwahrung

Dr. iur. Marianne Heer

Kantonsrichterin Luzern

Dr. iur. h.c. Hans Wiprächtiger

Ehemaliger Bundesrichter

Montag 9. Mai 2016, 16.15-18.00,

Hörsaal HAH-E-3

Vorlesung vom Fr. 13. Mai 2016 entfällt



Stationäre therapeutische Massnahmen

PD Dr. med. Elmar Habermeyer

Direktor Klinik für Forensische Psychiatrie,
Rheinau (Diagnose und Prognose)

Dr. med. Steffen Lau

Leiter Zentrum für Stationäre Forensische
Therapie, Stv. Direktor Klinik für Forensische
Psychiatrie/Chefarzt (Behandlung und Vollzug)

Montag 23. Mai 2016, 16.15-18.00,
Hörsaal HAH-E-3

Vorlesung vom Fr. 27. Mai 2016 entfällt



Forensische Psychiatrie und sichernde Massnahmen

PD Dr. med. Jérôme Endrass

apl. Professor für Klinische und Forensische
Psychologie an der Universität Konstanz
Stv. Leiter Psychiatrisch-Psychologischer
Dienst, Amt für Justizvollzug Kanton Zürich

Montag 30. Mai 2016, 16.15-18.00
Hörsaal HAH-E-3


Vorlesung vom Fr. 3. Juni 2016 entfällt



Strafrecht AT II

Art. 139 StGB - Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

 Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmatt

ref B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmatt
hat in Sachen

Beschuldigte Person	A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u.E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen
Straftatbestand	Diebstahl etc.
Rechtsgrundlage	Art. 352 ff. StPO

erkannt:

- Der beschuldigte **A. B.** ist schuldig
 - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
 - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
 - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-**, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von **120 Tagessätzen aufgeschoben**, unter Ansetzung einer Probezeit von **3 Jahren. 60 Tagessätze** zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die **Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert**.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer **Busse von Fr. 300.-** bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Strafrecht AT II

Art. 139 StGB - Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmatt

ref B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

Wenn....(Strafbarkeit)
Wer hat sich Wie Wodurch
strafbar/schuldig gemacht?

erkannt:

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
 - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Zin. 1 StGB
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 186 Abs. 1 StGB
 - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
 - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-**, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von **120 Tagessätzen aufgeschoben**, unter Ansetzung einer **Probezeit von 3 Jahren**. **60 Tagessätze** zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die **Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert**.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer **Busse von Fr. 300.-** bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Schuldpunkt

Strafrecht AT II

Art. 139 StGB - Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmatt

ref B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

Wenn....(Strafbarkeit)
 Wer hat sich Wie Wodurch
 strafbar/schuldig gemacht?

AT I

erkannt:

1. Der beschuldigte A. B. ist schuldig
 - ◆ des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Zin. 1 StGB
 - ◆ der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 136 Abs. 1 StGB
 - ◆ des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
 - ◆ des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
2. Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 10'600.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von 120 Tagessätzen aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
3. Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
4. Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
5. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - ◆ 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Schuldpunkt

Strafrecht AT II

Art. 139 StGB - Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmatt

ref B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

...Dann (Rechtsfolge/Bestrafung)

Person	geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 95 Musterhausen
Straftatbestand	Diebstahl etc.
Rechtsgrundlage	Art. 352 ff. StPO

erkannt:

1. Der beschuldigte **A. B.** ist schuldig
 - ♦ des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Z. 1 StGB
 - ♦ der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 139 Abs. 1 StGB
 - ♦ des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 138 StGB
 - ♦ des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
2. Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 180 Tagessätzen** zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von **120 Tagessätzen aufgeschoben**, unter Ansetzung einer Probezeit von **3 Jahren**. **60 Tagessätze** zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
3. Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, und des Straftatbestandes der Sachbeschädigung von 3 Jahren um **1 Jahr verlängert**.
4. Die beschuldigte Person wird zudem mit einer **Busse von Fr. 300.-** bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
5. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - ♦ 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Bestrafungspunkt

Strafrecht AT II

Art. 139 StGB - Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmattal

ref: B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmattal
hat in Sachen

Beschuldigte Person	A. B., geborener geb. F., ledig, wohnhaft Musterstrasse 108, 9999 Musterhausen	11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D u. E.
Straftatbestand	Diebstahl etc.	
Rechtsgrundlage	Art. 352 ff. StPO	

erkannt:

1. Der beschuldigte A. B. ist schuldig
 - ♦ des Diebstahls im Sinne von Art. 139 StGB
 - ♦ der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
 - ♦ des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
 - ♦ des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
2. Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von 120 Tagessätzen aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
3. Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirkssthalteramt X vom 31.03.2008 bei dem beschuldigten Person eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 10'800.-, win ve zürich angetragen wurde, ist die Strafe nicht anzuwenden.
4. Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
5. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - + 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Strafen und Massnahmen

Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - b. Geldstrafe/Busse
 - c. Gemeinnützige Arbeit
 - d. Freiheitsstrafen
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - b. Geldstrafe/Busse
 - c. Gemeinnützige Arbeit
 - d. Freiheitsstrafen
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Einführung

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Prangerstrafe?

- Samstag 20. Februar 2016: Drei unbekannte Männer überfallen eine Bijouterie
- Polizei veröffentlicht Fahndungsbilder.

Überfall auf Zürcher Bijouterie

20. Februar 2016 17:13; Akt: 22.02.2016 09:40

Polizei veröffentlicht Fahndungsbilder

von Benno Gasser - Ein Räubertrio erbeutete am Samstag Schmuck, Edelsteine und Bargeld. Die Polizei ermittelt in verschiedene Richtungen.



1/7 Die Stadtpolizei Zürich hat nach dem Raubüberfall Bilder von zwei der Täter veröffentlicht.

Bild: Stadtpolizei Zürich

Strafe

- Sie überfahren sturzbe-
trunken Roger Federer
auf einem Fussgänger-
streifen. Dieser ist
dauernd arbeitsunfähig.
- Verurteilung wegen FiNZ
und Art. 125 StGB.
- Führerausweisentzug.
- Regress Haftpflicht-
versicherung (Fr. 10 Mio).

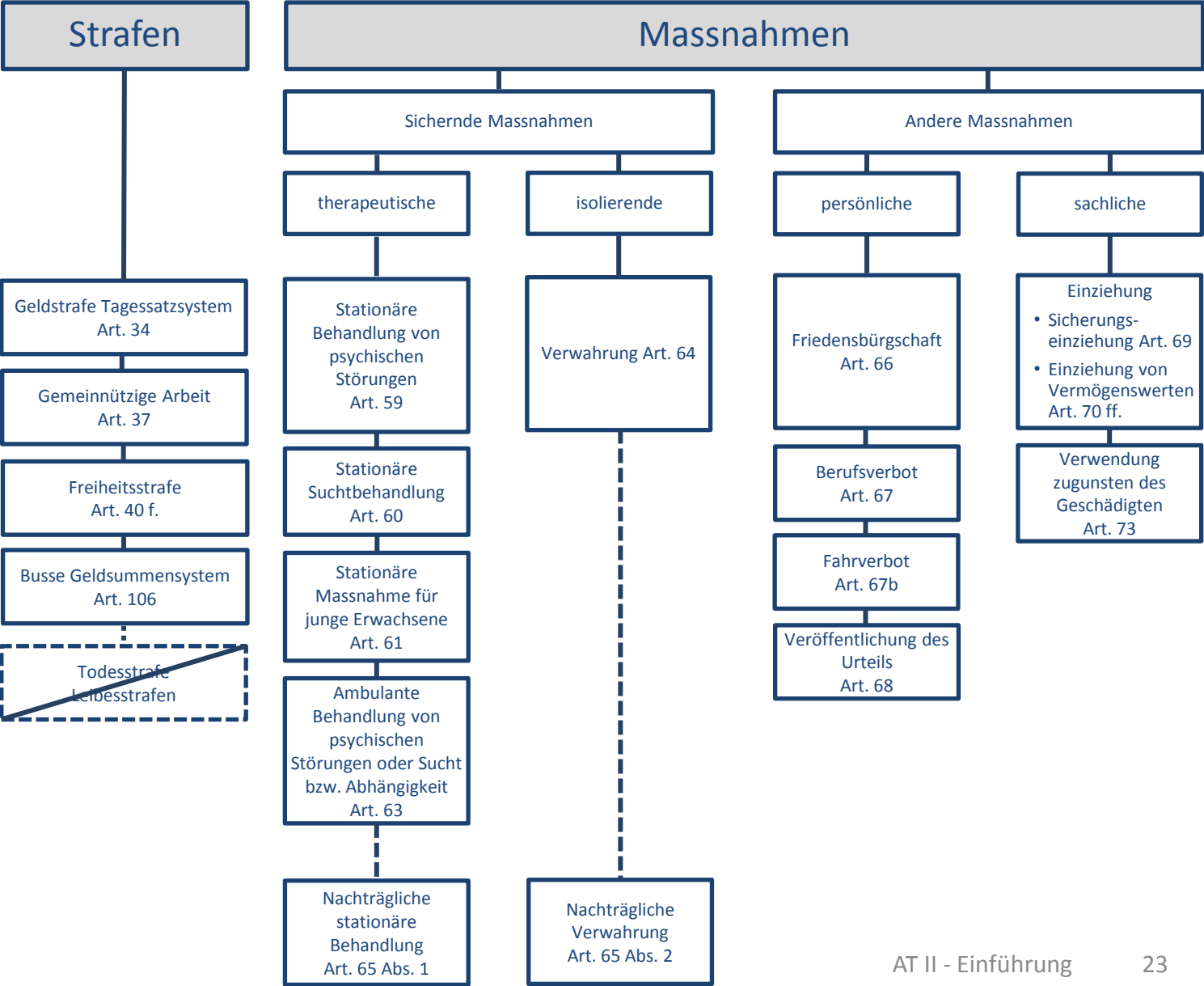


Strafen?

- Todesstrafe
- Leibesstrafen
- Prangerstrafen
- Verbannung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbot
- Berufsverbot
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag



Sanktionen

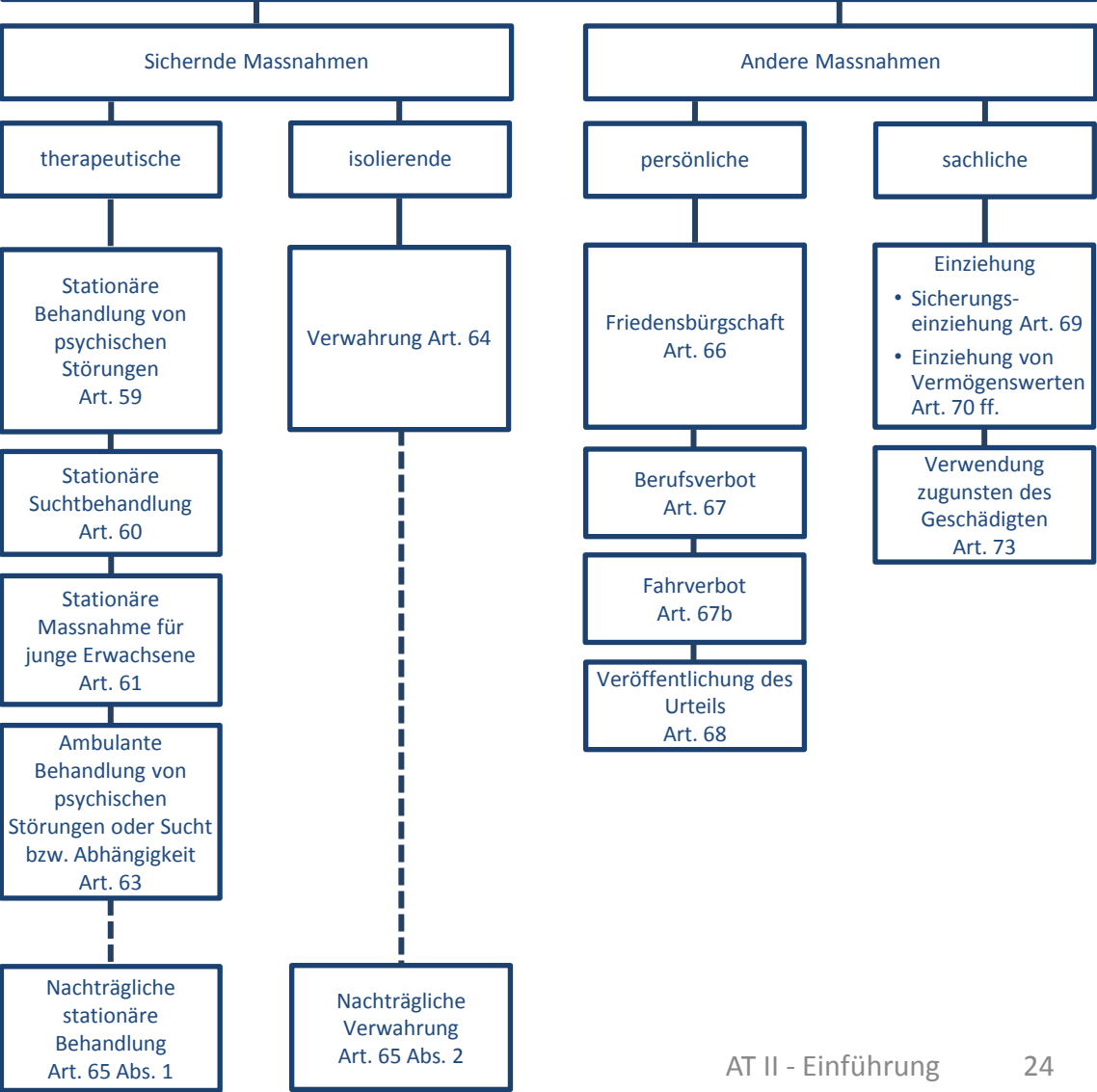


Sanktionen

Strafen



Massnahmen



Was ist eine Strafe?

- Rechtsfolge im Strafgesetz
- Schuldausgleichender repressiver Eingriff in Rechtsgüter des Täters
- Staatlich angeordnetes Übel für tatbestandsmässige rechtswidrige und schuldhaftige Tat



Was ist eine Strafe?

- Sozialethischer Tadel
- Censure and Sanction



Andrew von Hirsch

Was ist eine Strafe?

Die Engel-Kriterien

1. Zuordnung Vorschrift im nationalen Recht
2. Natur des Vergehens (repressiv/präventiv)
3. Art und Schwere der Sanktion



EGMR-Urteil no. 5100/71 etc. i.S. Engel u.a. gg. Niederlande vom 8. Juni 1976

Was ist eine Strafe?

Auch wenn der Entzug des Führerausweises eine von der strafrechtlichen Sanktion unabhängige Verwaltungsmassnahme ist, weist er mit dieser in verschiedener Hinsicht grosse Ähnlichkeiten auf: Ein Warnungsentzug wird aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verkehrsregelverletzung ausgesprochen ...

Unbestrittenermassen wird mit dem Führerausweisentzug sodann ein repressiver und präventiver Zweck verfolgt und hat dieser zugleich eine einschneidende Wirkung für den Betroffenen. Der Strafcharakter des Warnungsentzugs im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist deshalb zu bejahen.



BGE 121 II 22

Was ist eine Strafe?

Auch wenn der Entzug des Führerausweises eine von der strafrechtlichen Sanktion unabhängige **Verwaltungsmassnahme** ist, weist er mit dieser in verschiedener Hinsicht grosse Ähnlichkeiten auf: Ein Warnungsentzug wird aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verkehrsregelverletzung ausgesprochen ...

Unbestrittenermassen wird mit dem Führerausweisentzug sodann ein **repressiver und präventiver Zweck** verfolgt und hat dieser zugleich eine **einschneidende Wirkung** für den Betroffenen. Der **Strafcharakter** des Warnungsentzugs im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist deshalb zu bejahen.



BGE 121 II 22

Strafen?

- FiNZ und Art. 125 StGB
- Führerausweisentzug
- Regress (Fr. 10 Mio)
- Prangerstrafe
- Ausschaffung



Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

«San Quentin, what good do
you think you do?
Do you think I'll be different
when you're through?»



Strafzweckdebatte

Freiheits-/Geldstrafen sind
staatliche Eingriffe in
Grundrechte (Freiheit,
Eigentum)

Rechtfertigung?



Strafzweckdebatte

Art. 36 BV Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar



Strafzweckdebatte

Art. 36 BV Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar



Strafzweckdebatte

Art. 36 BV Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar



Strafzweckdebatte: Welches sind die Interessen, die den mit der Strafe verbundenen Grundrechtseingriff rechtfertigen?

Strafzweckdebatte

Art. 36 BV Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen **verhältnismässig** sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar



Die **angedrohten Strafen** müssen zum verletzten Rechtsgut in einem vernünftigen Verhältnis stehen

Strafzweckdebatte

Art. 36 BV Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar



Der Täter darf nicht in seiner **Menschenwürde** verletzt werden

Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Straftheorien

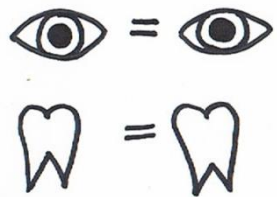
Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung

Straftheorien



Vergeltung

Prävention



Absolute Straftheorien

Relative Straftheorien



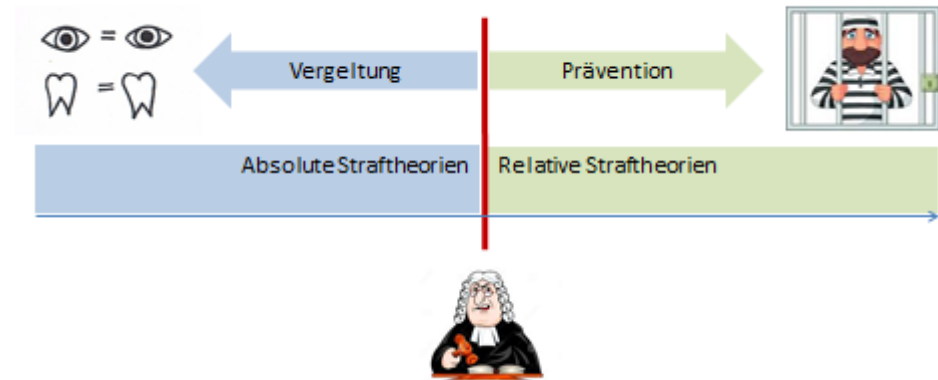
Straftheorien

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung



Absolute Straftheorien

«...absolute Strafzwecke verlangen, dass der Rechtsbruch gesühnt werde, weil er stattgefunden hat, nicht etwa, weil es dann dem Opfer besser geht oder weil der Täter dabei etwas lernt... [oder] Kriminalität verhindert werden kann»



Hans Wiprächtiger

Absolute Straftheorien

«Richterliche Strafe ...
kann niemals bloss als
Mittel... für die bürger-
liche Gesellschaft,
sondern muss jederzeit
nur darum wider [den
Verbrecher] verhängt
werden, weil er
verbrochen hat»



Immanuel Kant
(1724-1804)

Absolute Straftheorien

- Zweck der Verbrechensverhütung rechtfertigt die Strafe nicht.
- Mit der Strafe wird der Rechtsbrecher als autonome, vernunftbegabte Person angesprochen.



Immanuel Kant
(1724-1804)

Absolute Straftheorien

Verbrechen ist die
Negation des Rechts.

Die Strafe ist die Negation
dieser Negation.

Strafe als «Aufhebung des
Verbrechens» und als
«Wiederherstellung des
Rechts»



Georg Wilhelm Friedrich
Hegel (1770-1831)

Absolute Straftheorien

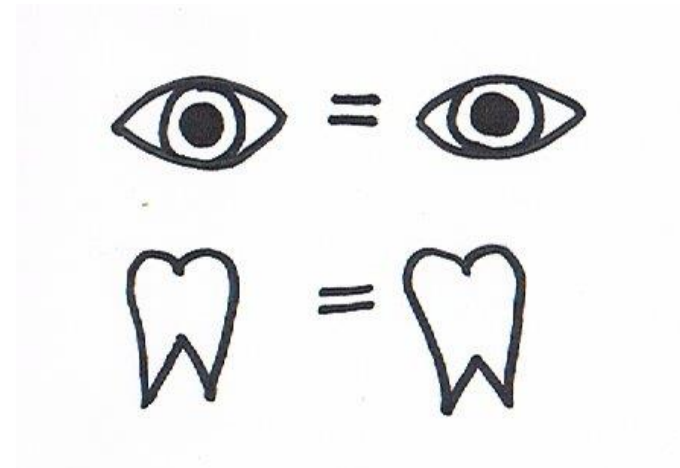
Absolute Straftheorien

- Bestrafung von Zwecken gelöst (absolutus)
- Strafe als Vergeltung von Schuld
- Die Bestrafung nimmt den Verbrecher als autonome Person in Verantwortung



Absolute Straftheorien

- Vergeltung als Talion:
Strafe muss der Tat
entsprechen
- Auge um Auge



Absolute Straftheorien

- Staatliche Vergeltungsstrafe als ein den Opfern entwundenes, zivilisatorisch gezähmtes Racherrecht

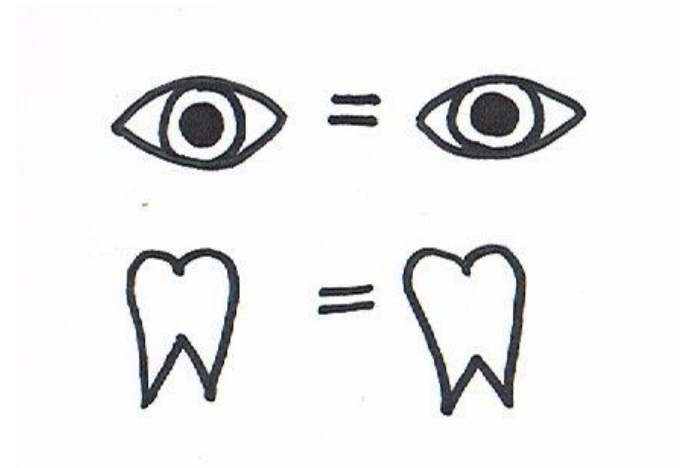


Bildquelle: www.burglosenstein.at/index.php/fehde-um-frondsberg.html

Absolute Straftheorien

Gegenargumente:

- Sühne von Schuld ist Gebot der Moral, nicht des Rechts



Absolute Straftheorien

Gegenargumente:

- Schuld setzt Willensfreiheit voraus
(Affekttat?)

 Universität
Zürich™

Fiktion des freien Willens

„Der Mensch kann zwar tun, was er will, aber er kann nicht wollen, was er will.“



Arthur Schopenhauer

15. Schuld 58

Absolute Straftheorien

Gegenargumente:

- Vergeltung/Sühne als Wiederherstellung der Person?
- Wirklichkeitsfremd:
Strafe desavouiert
Person!



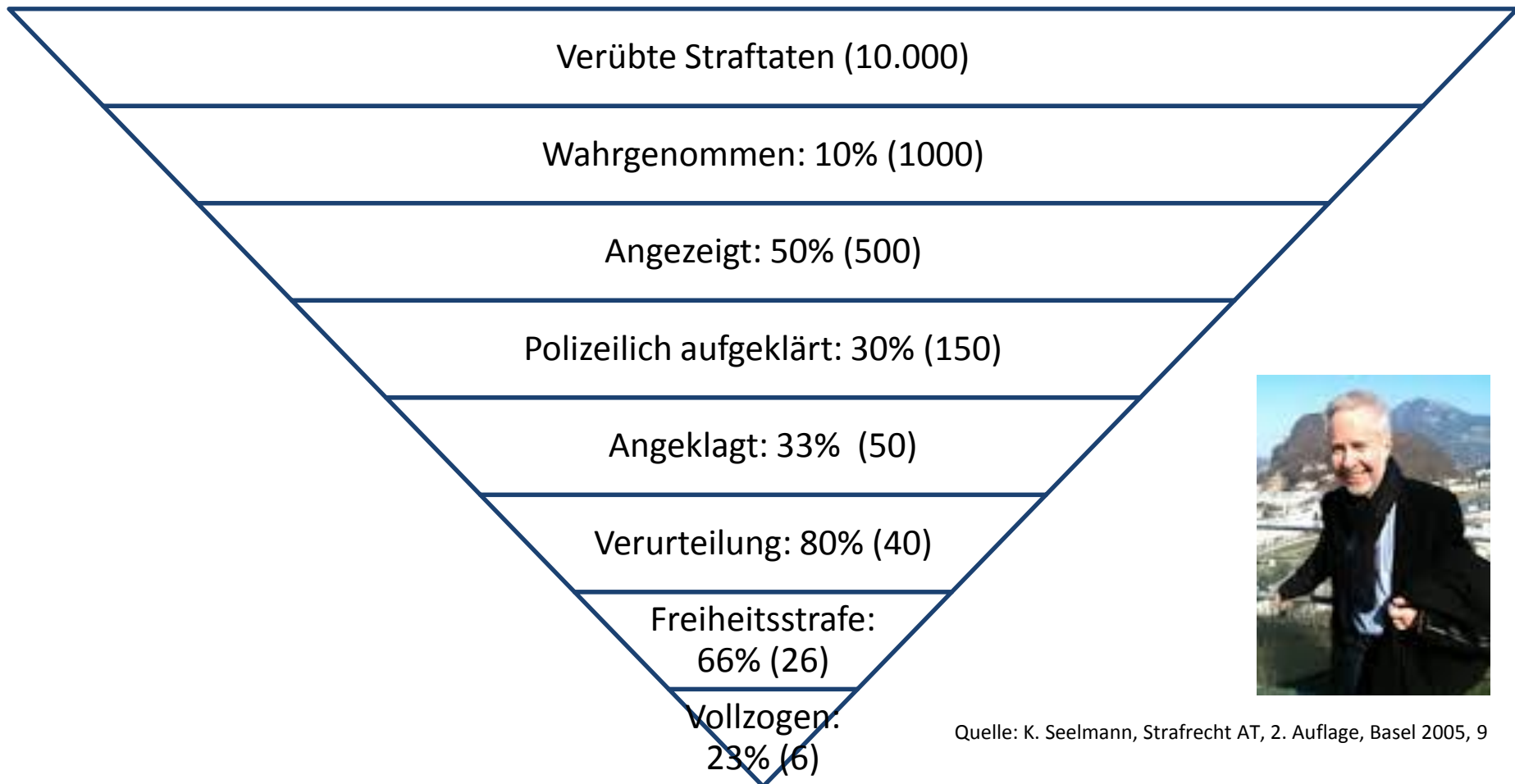
Absolute Straftheorien

Gegenargumente

- Vergeltung macht Rechtsverletzung nicht ungeschehen.
- Ermordeter bleibt tot



«Sanktionstrichter»



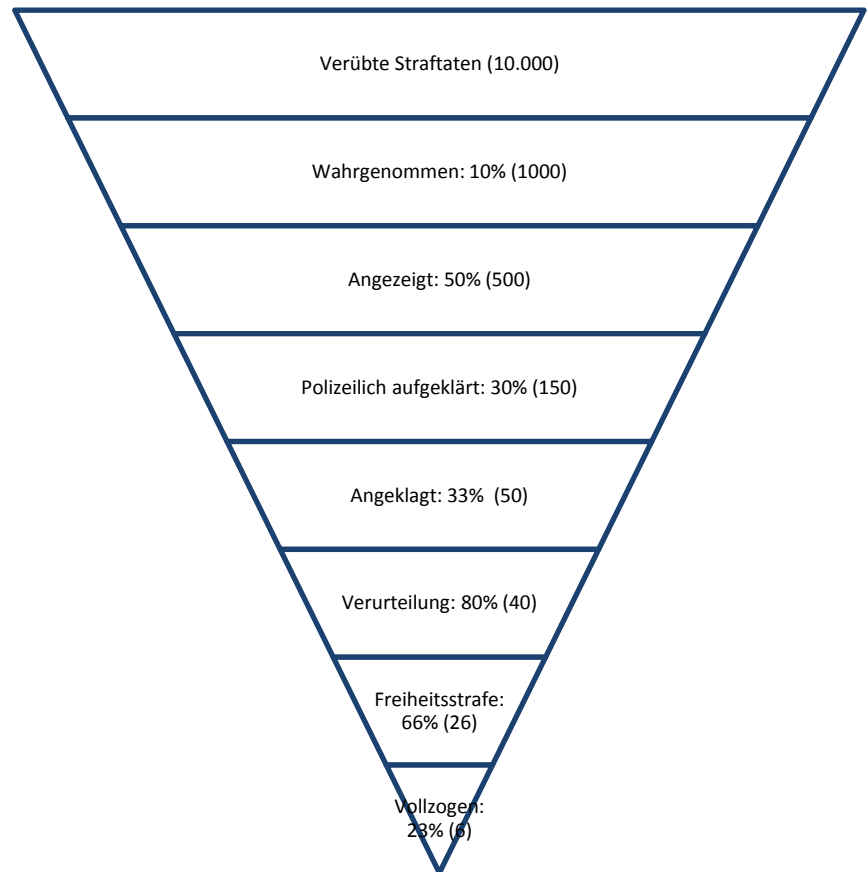
Quelle: K. Seelmann, Strafrecht AT, 2. Auflage, Basel 2005, 9

Absolute Straftheorien

Empirisches

Gegenargument

- Vergeltung allen Unrechts zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit?
- De facto nicht einmal 1 Promille bestraft



Absolute Straftheorien

Hauptgegenargument:
Bestrafung erfolgt nicht
um ihrer selbst Willen zur
Herstellung einer meta-
physischen Gerechtigkeit,
sondern weil man sich von
ihr einen gesellschaft-
lichen Nutzen erhofft.

Straftheorien

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung



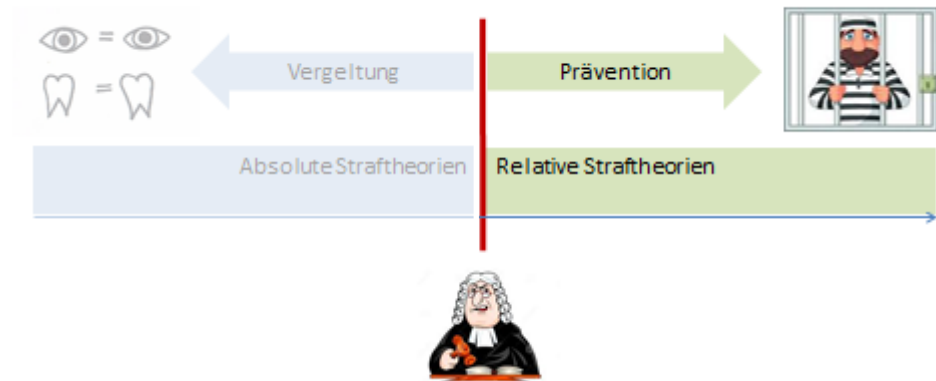
Straftheorien

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

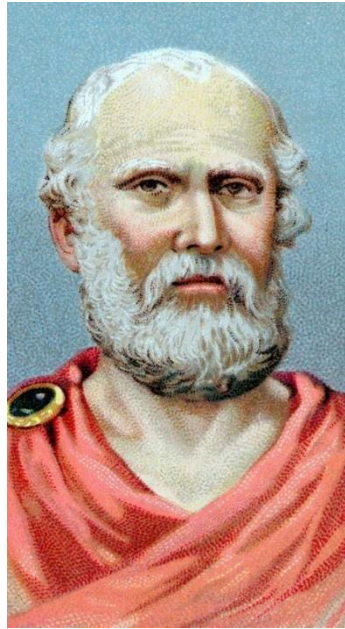
Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung



Relative Straftheorien

«Kein kluger Mensch straft, weil gesündigt worden ist, sondern damit nicht gesündigt werde»



Platon

Straftheorien

Absolute Straftheorien

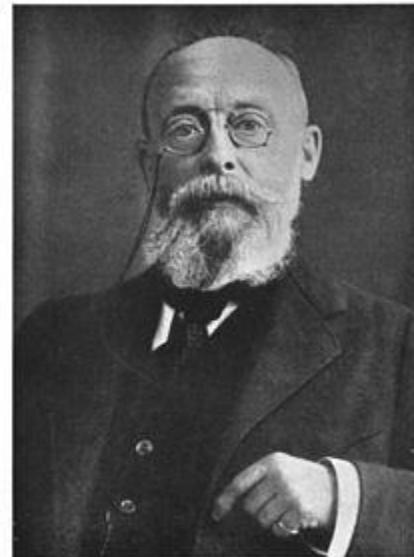
- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung

Relative Straftheorien

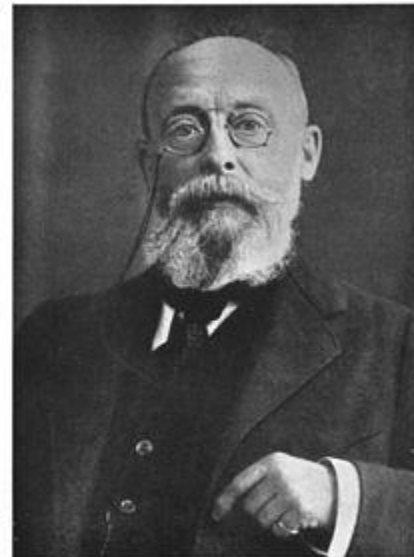
Spezialprävention
Verhinderung von
Kriminalität durch
Einwirkung auf den Täter



Franz von Liszt, 1851-1919

Relative Straftheorien

Spezialprävention
Verhinderung von
Kriminalität durch
Einwirkung auf den Täter

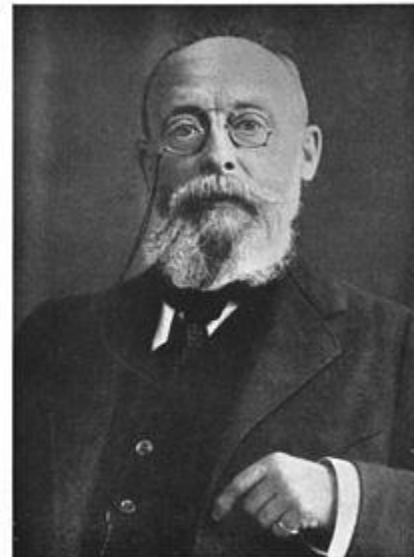


Franz von Liszt, 1851-1919

Relative Straftheorien

Spezialprävention

- Negative: Abschreckung Täter
(Short sharp shock)
- Negative: Sicherung
(Incapacitation)
- Positive: Besserung
(Resozialisierung)



Paul

Marburger Programm

Relative Straftheorien

Gegenargumente:

- Strafvollzug wirkt nicht bessernd, sondern kriminogen

Margaret Thatcher's legacy to youth justice — 'the short, sharp shock'

April 9, 2013 by CallumPaton



Margaret Thatcher looked to tread a bold path for the processing of young offenders and her approach was typified by the controversial and divisive sharp shock policy.

Relative Straftheorien

Gegenargumente:

- **Abschreckung Täter**
Denkzettel («Das soll ihm eine Lehre sein») funktioniert nicht.

«Hot stove phenomenon»

«Stoves are good at deterrence, because the pain they administer is immediate, certain and severe.»



Daniel S. Nagin, Deterrence - Scaring Offenders Straight, in: F.T. Cullen/ C.L. Jonson (eds.), Correctional Theory, 2012, 67 f.

Relative Straftheorien

Gegenargumente:

- **Sicherung** alleine rechtfertigt Strafe nicht
- Hoch rückfallgefährdete Bagatelldäter müssten ewig weggesperrt werden



Relative Straftheorien

Gegenargumente:

- **Sicherung** alleine rechtfertigt Strafe nicht
- Nicht Rückfallgefährdete (z.B. Fahrlässige Tötung; Totschlag) müssten gar nicht bestraft werden.



Relative Straftheorien

Gegenargumente:

- **Besserung** wider Willen als «positive» Spezialprävention?
- Resozialisierungszwang
- Hohe Rückfallraten:
Resozialisierungsmöglichkeit?



Straftheorien

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung

Straftheorien

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung

Relative Straftheorien

«Der Zweck der Androhung von Strafe im Gesetz ist Abschreckung aller, als möglicher Beleidiger, von Rechtsverletzungen»



Paul Johann Anselm Ritter v. Feuerbach
(1775-1833)



Philosoph
Ludwig von Feuerbach
(Sohn)



Malers
Anselm von Feuerbach
(Enkel)

Relative Straftheorien

Generalprävention
Verhinderung von
Kriminalität durch
Einwirkung auf die
Allgemeinheit



Paul Johann Anselm Ritter
v. Feuerbach (1775-1833)

Relative Straftheorien

Generalprävention
Verhinderung von
Kriminalität durch
Einwirkung auf die
Allgemeinheit



Paul Johann Anselm Ritter
v. Feuerbach (1775-1833)

Relative Straftheorien

Generalprävention

- Negative:
Abschreckung Aller
- Positive:
Strafe bekräftigt
Geltung des Rechts



«Hot stove phenomenon»

«...if people in general saw someone with a burnt hand, they would be too scared to touch the stove in the first place.»



Daniel S. Nagin, Deterrence - Scaring Offenders Straight, in: F.T. Cullen/ C.L. Jonson (eds.), Correctional Theory, 2012, 67 f.

Relative Straftheorien

Gegenargumente:

- Strafbares Handeln als Triebtigkeit ist kühler Abwägung nicht zugänglich.
- Weniger Strafhöhe, sondern vielmehr *Risiko* der Bestrafung wirkt abschreckend (Faktor 4, Curti, 1999)



Henning Curti,
ZRP 1999, 234

Relative Straftheorien

Generalprävention

- Negative:
Abschreckung Aller
- Positive:
Strafe bekräftigt
Geltung des Rechts



Relative Straftheorien

Positive Generalprävention

- Sanktion bewirkt Einübung von Rechtstreue
- Erfolgte Reaktion fördert Vertrauen in Rechtsordnung
- Rechtsdurchsetzung hat Befriedungseffekt



Relative Straftheorien

Gegenargument zu
Generalprävention

- Menschenwürde
- Der einzelne Straftäter wird als blosses Mittel zur Abschreckung oder Einübung allgemeiner Rechtstreue degradiert
- Gefahr: Exempel Statuieren



Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

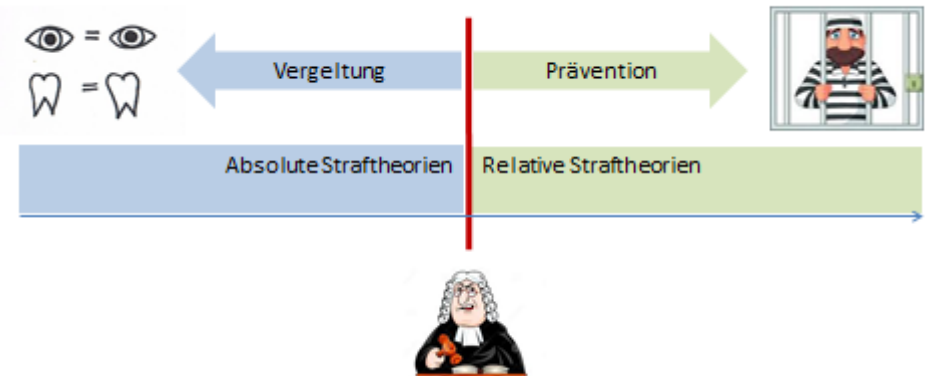
Zusammenfassung

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

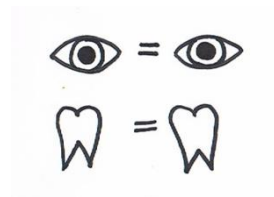
- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung



Zusammenfassung

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit



Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung



Zusammenfassung

Absolute Straftheorien

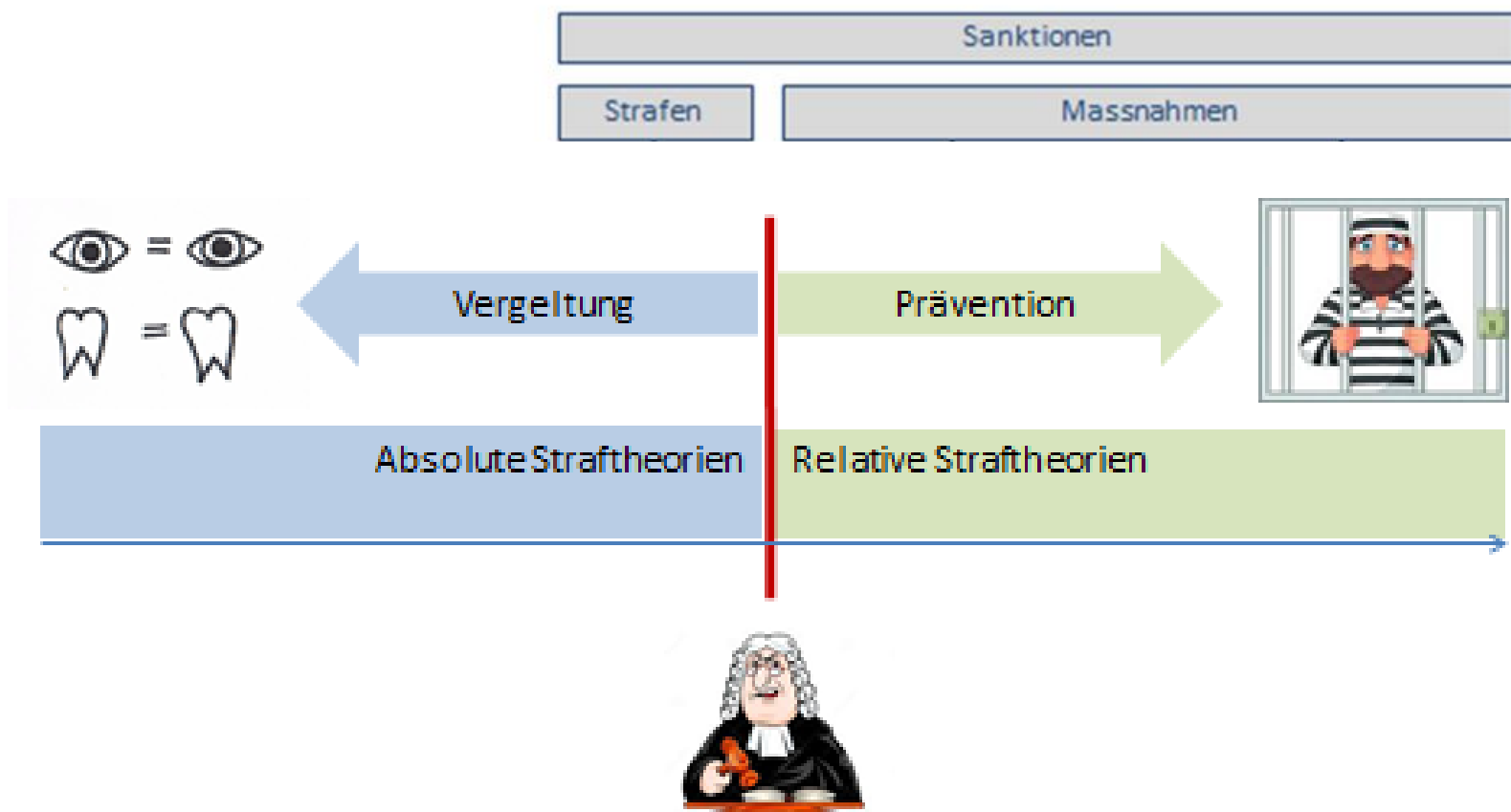
- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung

Was gilt in der Schweiz?

Was gilt in der Schweiz?



Was gilt in der Schweiz?

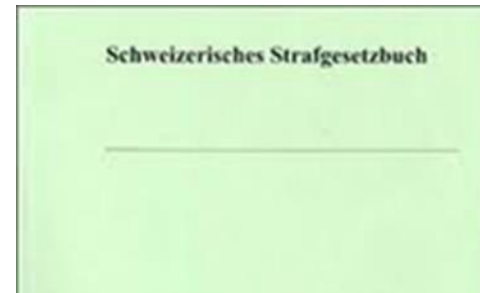
Art. 47 - Strafzumessung

1 Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.



Vereinigungstheorien

Art. 47 - Strafzumessung
1 Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.



Absolute Straftheorie:
Vergeltung von Schuld
= Repression



Relative Straftheorie
Resozialisierung
= positive Spezialprävention

«Präventive Vereinigungstheorie»

«Strafzwecke ... bilden vielmehr ein komplexes Verhältnis wechselseitiger Ergänzung, wobei je nach Sachzusammenhang das eine oder das andere Kriterium stärker hervortritt.»



BGE 129 IV 161 E. 4.2.

Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Was soll bestraft werden?

Kriminalisierungsdebatte

- Betäubungsmittel
- Homosexualität
- Rassendiskriminierung
- Polygamie
- Pornografie
- Gurtentragpflicht
- Nacktwandern
- Organhandelsverbot
- «Brutalo»-Filme
- etc.



Was soll bestraft werden?

A Ride on the bus

1. A passenger who obviously hasn't bathed in more than a month sits down next to you.
2. The passenger continually scratches, coughs and farts
3. A group of passengers eat a picnic lunch that consists of live insects, fish heads, and pickled sex organs of lamb...



Joel Feinberg

The Moral Limits of the Criminal Law

Was soll bestraft werden?

A Ride on the bus

4. A group of mourners carrying a coffin enter the bus and share a seating compartment with you. They open the coffin and smash the corpse's face with a series of hard hammer blows.
5. The passenger who takes the seat directly across from you is entirely naked. He proceeds to masturbate quietly.
6. Things get worse and worse... At some point the passenger at one's side quite openly and nonchalantly changes her sanitary napkin and drops the old one into the aisle.



Joel Feinberg

The Moral Limits of the Criminal Law

Was soll bestraft werden?

A Ride on the bus

7. A neighboring passenger watches a low quality "talk show" which you find intensely boring, and there is no possible way for you to disengage your attention.
8. A counter-demonstrator leaves a feminist rally to enter the bus. He carries a banner with an offensive caricature of a female and the message: "Keep the bitches barefoot and pregnant."



Joel Feinberg

The Moral Limits of the Criminal Law

Was soll bestraft werden?

A Ride on the bus

9. The seat directly in front of you is occupied by a youth (of either sex) wearing a T-shirt with a lurid picture of a copulating couple across his or her chest.
10. A variant of the previous story in which the couple depicted is recognizable (in virtue of conventional representations) as Jesus and Mary.



Joel Feinberg

The Moral Limits of the Criminal Law

Was soll bestraft werden?

The Moral Limits of the
Criminal Law,
New York 1984 ff.

Vol. 1 Harm to Others

Vol. 2 Offense to Others

Vol. 3 Harm to Self

Vol. 4 Harmless Wrongdoing



Joel Feinberg

The Moral Limits of the Criminal Law

Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Was gilt in der Schweiz?

Rechtsgüterschutz

Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Massstäbe für Strafwürdigkeit

- Keine Prinzipien der Kriminalisierung
- Strafrecht ist ultimativer Rechtsgüterschutz

Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Rechtsgüter

- Leib und Leben
- Freiheit
- Sexuelle Integrität
- Vermögen
- Funktionieren der Rechtspflege
- Urkundensicherheit
- etc.

Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Welches (legitime) Rechtsgut schützen:

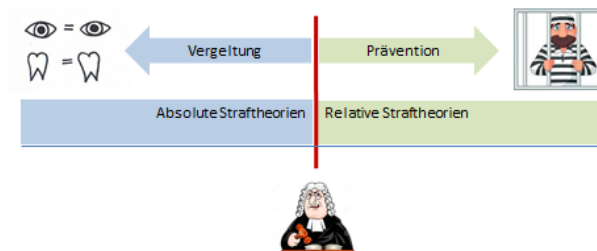
- Exhibitionismus
- Inzest unter Erwachsenen
- Polygamie
- Betäubungsmittelstrafrecht
- «Brutalo»-Filme
- etc.

Zusammenfassung Strafen

– Was ist eine Strafe?



– Was bezwecken Strafen?



– Was soll bestraft werden?



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - b. Geldstrafe/Busse
 - c. Gemeinnützige Arbeit
 - d. Freiheitsstrafen
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - b. Geldstrafe/Busse
 - c. Gemeinnützige Arbeit
 - d. Freiheitsstrafen
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen